

**Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 und Entlastung des Bürgermeisters****Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>
28.01.2015	Rat

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2013 fest (§ 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW).

2. Der Rat beschließt, den Fehlbetrag aus dem Jahresergebnis 2013 in Höhe von -9.400.788,99 € durch Auflösung der Ausgleichsrücklage in Höhe von 5.738.243,48 € sowie durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 3.662.545,51 € auszugleichen (§96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW).

Die Ratsmitglieder beschließen ohne Mitwirkung des Bürgermeisters:

3. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung für den Jahresabschluss zum 31.12.2013 (§ 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW)

**Begründung:**

Die örtliche Rechnungsprüfung hat gemäß § 101 Abs. 8 GO NRW den Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 einschließlich des Lageberichts geprüft.

Die Prüfung des Jahresabschlusses nach den Regelungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) bezieht neben Fragen der Buchführung auch die Inventur, das Inventar, die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie den Lagebericht ein.

Mit Bericht vom 19.12.2014 hat die örtliche Rechnungsprüfung dem Jahresabschluss zum 31.12.2013 und dem Lagebericht der Stadt Gummersbach einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird in seiner Sitzung am 14.01.2015 gemäß § 101 GO NRW über den Jahresabschluss und den Prüfbericht beraten und - eine positive Beschlussfassung vorausgesetzt - den Prüfbericht zu seinem Prüfbericht erklären sowie den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung durch Beschluss übernehmen.

Die Entscheidung über die abschließende Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung des Bürgermeisters obliegt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW dem Rat.

Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss 2013 ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.